



Ausgangslage

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (kurz ElektroG) ist am 23. März 2005 in Kraft getreten und sieht u. a. weitreichende Anforderungen für (Erst-) Behandlungsanlagen vor. Gemäß § 11 (3) muss eine Anlage, in der die Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt, jährlich durch einen zugelassenen Sachverständigen zertifiziert werden.

Die Zertifizierung nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (kurz EfbV) erfolgt ebenfalls jährlich durch einen Sachverständigen, z.B. im Rahmen eines geschlossenen Überwachungsvertrages zwischen dem Betreiber und einer technischen Überwachungsorganisation (TÜO).

Zertifizierungen der (Erst-) Behandlungsanlagen nach ElektroG

Die Umweltkanzlei verfügt zur Zertifizierung von (Erst-) Behandlungsanlagen nach § 11 (3) ElektroG über zwei öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Elektroaltgeräteentsorgung. Ein Zertifikat wird nach Überprüfung einer Anlage ausgestellt, wenn die Behandlung dem Stand der Technik entspricht und die Mengen- und Verbleibsaufzeichnungen bis zur Endverwertung dokumentiert werden.

Überprüfung der technischen Eignung der Anlage (Stand der Technik)

- ◆ Behandlung nach dem Stand der Technik gem. § 3 (12) KrW-/AbfG in Bezug zu § 11 (2) ElektroG.
- ◆ selektive Behandlung von Werkstoffen und Bauteilen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Anhang III ElektroG
- ◆ Technische Anforderungen an Standorte für die Lagerung/Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Überprüfung der Primärdaten (Mengendokumentation) bis zum Verwerter

- ◆ Input/Output an Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- ◆ Elektrogeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe, die einer Verwertungsanlage zugeführt wurden

Fragen Sie uns nach kombinierten Prüfabwicklungen mit Zertifizierungen nach Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV) oder nach schrittweisen Prüfungen zu den technischen Anforderungen und dem sog. Monitoring.



Dr. Hans-Bernhard Rhein
Tel.: 05066 / 900 99-1
hans-bernhard.rhein@umweltkanzlei.de



Dipl.-Ing. (FH) Thomas Meyer
Tel.: 05066 / 900 99-3
thomas.meyer@umweltkanzlei.de

Spezielle Dienstleistungen der Umweltkanzlei in der Entsorgungswirtschaft:

■ Prüfungen und Zertifizierungen

- ◆ §11 (3) ElektroG (öff. best. und vereidigte Sachverständige für Elektroaltgeräte-entsorgung) Erstbehandlungsanlagen
- ◆ Testierung von Mengenmeldungen und Registrierungen nach ElektroG (für Hersteller, Vertreiber)
- ◆ Efb-Zertifizierung über TÜO
- ◆ Efb-Zertifizierung über Entsorgungsgemeinschaft (EdDE)
- ◆ Anhang I Nr. 2 VerpackV (öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Verpackungsentsorgung) Prüfung Mengenstromnachweise System nach §6 (1), (2) und (3)
- ◆ VAWS-Sachverständiger (DEKRA Umwelt)
- ◆ Altkaroverordnung (ab Herbst 2005)
- ◆ Umweltaudits

■ Gutachten

- ◆ Beratung bei der Planung von Erstbehandlungsanlagen über technische Anforderungen sowie Erfassung der Primärdaten (Monitoring)
- ◆ Statistische Gutachten (Wertstoffanteile, Vermarktungsqualität)
- ◆ Sortieranalysen (eigenständig oder begleitend)
- ◆ Einzelgutachten (Verfahrenstechnik, Abfallklassifizierung, Qualitätssicherung/ Stichprobenauswahl)
- ◆ Müllstromanalyse (s. §14 (5) ElektroG)
- ◆ Ökoeffizienzanalysen zentraler Verwertungsstrukturen incl. Mauteinfluss

■ Beratungen (Auswahl)

- ◆ Aufbau von kundenspezifischer Retrologistik
- ◆ herstellerbezogene Eigenrücknahmen ElektroG
- ◆ Branchenkonzepte Entsorgung
- ◆ Fachinfo-Dienst